

10.03.2020

Drucksache	Nr. 1/2020 zu TOP 2
Sitzung	öffentlicher Teil
Beschlussvorlage	für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.)
Sitzungsdatum	Dienstag, 17.03.2020
Thema	Zweiter Bericht zur Prüfung sozialverträglicher Lösungsansätze für die Einsammlung von Windeln

Beschlussantrag:

1. Die Verbandsversammlung ist mit den im 2. Bericht zur „Prüfung sozialverträglicher Lösungsansätze für die Einsammlung von Windeln“ (Anlage 1 zur Drucksache) vorgeschlagenen Empfehlungen und der weiteren Vorgehensweise einverstanden.
2. Die Verbandsversammlung empfiehlt
 - a. der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg den Änderungen in den Sonderregelungen der Gebührensatzung (Anlage 4, § 8 Absatz 4 Neu),
 - b. dem Landkreis Bernkastel-Wittlich den Änderungen in den Sonderregelungen der Gebührensatzung (Anlage 5, § 10 Absatz 4 Neu),
 - c. dem Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm den Änderungen in den Sonderregelungen der Gebührensatzung (Anlage 6, § 12 Absatz 4 Neu).
 - d. dem Landkreis Vulkaneifel den Änderungen in den Sonderregelungen der Gebührensatzung (Anlage 7, § 14 Absatz 4 Neu)zuzustimmen.

Begründung:

Bisherige Entwicklung

Die Verbandsversammlung des A.R.T. hatte sich in ihrer Sitzung am 03.12.2019 intensiv auf der Grundlage der Drucksache Nr. 44/2019 mit der Einsammlung von Windeln bei Familien mit Kleinkindern und bei Inkontinenzfällen befasst. Vorausgegangen waren im Zuge von Gremienberatungen zur Änderung von Abfallsatzung und Gebührensatzung im August/September 2019 umfassende Prüfaufträge zur Findung sozialverträglicher Lösungsansätze bei der Einsammlung von Windeln.

Am 03.12.2019 beschloss die Verbandsversammlung die 6. Änderung der Abfallsatzung, um einen 40 l-Abfallsack als zusätzliches amtliches Sammelgefäß für die Erfassung und Bereitstellung von Windeln zuzulassen. Die Änderung trat mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Mit dem Landkreis Vulkaneifel wurde inzwischen eine Vereinbarung über Bereitstellung und Einsammlung amtlicher Windelsäcke abgeschlossen. Der A.R.T. beliefert seit Anfang 2020 die Verbandsgemeinden im LK Vulkaneifel als Ausgabestellen der Kreisverwaltung mit den Säcken; die Verbandsgemeinden prüfen die Anspruchsvoraussetzungen. Der Landkreis Vulkaneifel zahlt dem A.R.T. ein kostendeckendes Entgelt in Höhe von 3,00 €/Sack und gibt ohne Berechnung jährlich 15 Säcke an Familien mit Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres sowie 15 Säcke halbjährlich bei Inkontinenzfällen ab. Darüber hinaus erforderliche Säcke können Anspruchsberechtigte zum Preis von 3,00 €/Sack käuflich über die behördlichen Ausgabestellen erwerben.

Zur Vermeidung einer Stigmatisierung als „Windelsack“ sehen die Anfang 2020 eingeführten 40 l-Säcke optisch den amtlichen 70 l-Säcke ähnlich, sie haben jedoch einen Innenzug zum Verschließen des Sackes und dürfen nur mit max. 15 kg statt 20 kg befüllt werden. Der 40 l-Sack kann auch ohne Herausstellen einer Restabfalltonne vierzehntäglich zur Abholung bereitgestellt werden.

Ergänzende Prüfaufträge

Der Drucksache Nr. 44/2019 zur Sitzung der Verbandsversammlung am 03.12.2019 war ein umfassender Prüfbericht beigelegt, der sich mit den rechtlich und logistisch möglichen Varianten zur Einsammlung von Windeln befasste. Die Verbandsversammlung hat am 03.12.2019 um Beantwortung weiterer Prüfaufträge gebeten, was mit der Vorlage des 2. Prüfberichts (Anlage zur Drucksache) erfolgt. Dort sind auch die abschließenden Empfehlungen der Verwaltung begründet und ausgeführt.

Empfehlungen:

- 1. Beibehaltung des Windelsackes, jedoch auch Prüfung der Anspruchsberechtigung und Versand durch den A.R.T. gegen Erstattung zusätzlicher Kosten möglich.**
- 2. Auf Antrag: Aufstellung eines Abfallsammelgefäßes für die Aufnahme von Windeln und Inkontinenzartikeln in den Größen 80 bis 120 l. Dieses Sammelgefäß kann zweiwöchentlich zur Leerung bereitgestellt werden. Gezahlt werden nur die tatsächlich angefallenen Leerungskosten.**
- 3. Erneute Beurteilung der Notwendigkeit gesonderter Erfassungssysteme für Familien mit Windelkindern und Inkontinenzfällen und Berichterstattung an die Verbandsversammlung spätestens im Jahr 2022.**

Wie bei der Einführung des Windelsackes müsste die Abfallsatzung im allgemeinen Teil einen Abfallsammelbehälter für die Aufnahme von Windeln und Inkontinenzartikeln vorsehen. Die dazu erforderliche Änderung könnte die Verbandsversammlung autark treffen, da keine Sonderregelung betroffen wäre. Die erforderlichen Änderungen der Sonderregelungen in der Gebührensatzung für das jeweilige Verbandsmitglied bedürfen deren Zustimmung (§ 12 VO). Sofern also die vorgenannten Vorschläge umgesetzt werden sollen, sind vor einem Beschluss der Verbandsversammlung daher die Zustimmungen der Verbandsmitglieder einzuholen. Die Änderungen der Sonderregelungen in der Gebührensatzung wurden erarbeitet.

Sofern die Kreistage und der Stadtrat Trier rechtzeitig den Änderungen zustimmen, könnte die Satzungsänderung in der für Juni geplanten Sitzung der Verbandsversammlung verabschiedet werden. Sollte ein Verbandsmitglied für sein Zuständigkeitsgebiet keine Zusatztonne für die Aufnahme von Windeln und Inkontinenzartikeln wünschen, würde das die Einführung in den anderen Gebieten nicht ausschließen. Allerdings gilt dies aktuell nur so lange, wie es Sonderregelungen in der Abfallsatzung und in der Gebührensatzung gibt, also derzeit bis längstens 31.12.2025.

Anlagen

- A 1 2. Prüfbericht
- A 2 Synopse Änderung der Abfallsatzung (Allgemeiner Teil)
- A 3 Synopse Änderung der Gebührensatzung (Allgemeiner Teil)
- A 4 Synopse Änderung der Gebührensatzung (Zweiter Abschnitt)
- A 5 Synopse Änderung der Gebührensatzung (Dritter Abschnitt)
- A 6 Synopse Änderung der Gebührensatzung (Vierter Abschnitt)
- A 7 Synopse Änderung der Gebührensatzung (Fünfter Abschnitt)